



Datenschutzanhang zur Vereinbarung

Autor	SIX Paynet AG
Datum	1. November 2019
Gültig ab	1. Januar 2020
Version	D0506_DE_01_11.2019
Klassifikation	Final
Seiten	10

1 Präambel

Dieser Datenschutzanhang („**Anhang**“) gilt für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vereinbarung, bei denen die Mitarbeitenden von SIX Paynet oder einer Drittpartei, die im Auftrag von SIX Paynet handeln, personenbezogene Daten im Auftrag des Vertragspartners als Rechnungssteller und/oder Rechnungsempfänger verarbeiten (Auftragsverarbeitung).

2 Begriffsbestimmungen

Sofern nicht abweichend geregelt, kommt den in diesem Anhang verwendeten Begriffen die Definition gemäss der SIX Paynet Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu. Darüber hinaus haben die unten aufgeführten Begriffe die im Folgenden beschriebene Bedeutung:

Für die Datenverarbeitung «**Verantwortlicher**» ist der Vertragspartner und/ oder der Rechnungssteller/Rechnungsempfänger im Paynet System, welche SIX Paynet beauftragen, personenbezogenen Daten im Paynet System zu bearbeiten.

«**Auftragsverarbeiter**» ist SIX Paynet, welche die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

«**Datenschutzbestimmungen**» bezeichnet die folgenden Rechtsvorschriften, soweit sie jeweils in Kraft und auf den vorliegenden Vertrag anwendbar sind: Die EU Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO); das Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) und alle anderen Schweizer oder EU Gesetze, Vorschriften, Regeln, Richtlinien oder Standards in Bezug auf Datenschutz.

«**Datensubjekt**» bezeichnet identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen, über die Daten bearbeitet werden.

«**Personenbezogene Daten**» bezeichnet alle Informationen, die sich auf ein **Datensubjekt** beziehen, wie etwa Daten, die sich auf frühere, gegenwärtige oder potenzielle Arbeitnehmer, Kunden, Berater, Auftragnehmer, Dienstleister oder Lieferanten des Vertragspartners und Rechnungsstellers/Rechnungsempfänger, gleichgültig in welcher Form sie aufbewahrt werden, und welche SIX Paynet oder ein von SIX Paynet beigezogener Dritter (nachfolgend als «**Sub-Auftragsverarbeiter**» bezeichnet) im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vertrags verarbeitet.

«**Verarbeiten**» oder «**Verarbeitung**» bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie das Empfangen, das Erheben, das Speichern, die Organisation, die Aufbewahrung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Benutzung, die Betrachtung, die Offenlegung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, die Kombination oder die Verknüpfung sowie das Sperren, Löschen oder Vernichten.

Mangels abweichender Definition von Begriffen in diesem Anhang respektive in der Vereinbarung sind die Begriffe im Sinne der EU-DSGVO auszulegen.

3 Umfang, Gegenstand und Zweck der Auftragsverarbeitung

- 3.1 Dieser Anhang konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien im Bereich des Datenschutzes, die sich aus der Vereinbarung beschriebenen, an SIX Paynet übertragenen Aufgaben ergeben.
- 3.2 Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich in ihrem eigenen Namen sowie dem ihrer Mitarbeiter, sonstigen Hilfspersonen und beigezogenen Dritten, das schweizerische Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG), die EU-DSGVO, soweit anwendbar, und alle sonstigen anwendbaren Datenschutzgesetze einzuhalten. Der Vertragspartner, sofern er nicht selbst Rechnungssteller und/oder Rechnungsempfänger ist, verpflichtet sich, seinen Vertragspartner (Verantwortlicher resp. Rechnungssteller und/oder Rechnungsempfänger) über die Rechte und Pflichten dieses vorliegenden Anhangs zu informieren und zu überbinden.
- 3.3 Der konkrete Umfang bzw. Gegenstand sowie der Zweck der Auftragsverarbeitung ergibt sich aus der Dienstleistungsbeschreibung der Vereinbarung. SIX Paynet führt für die einzelne Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsinventar im Sinne von Art. 30 (2) EU-DSGVO.
- 3.4 SIX Paynet verarbeitet im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Datenkategorien von folgenden Kategorien von Personen (Datensubjekte):

Datenkategorie	Datensubjekte
– Name, Adresse, Telefon, E-Mail	– Kontaktpersonen seitens des Verantwortlichen
– Daten von Geschäftsfälle	– Mitarbeiter des Verantwortlichen
– Anhänge von Geschäftsfälle, die auch besonders schützenswerte Personendaten (Salärdaten, Gesundheitsdaten etc.) enthalten könnten	– Kunden des Verantwortlichen
	– Endkunden des Verantwortlichen
– Mitarbeiterdaten	– Lieferanten des Verantwortlichen

4 Dauer

- 4.1 Die Dauer dieser Bestimmung richtet sich nach der Dauer der Leistungsverpflichtungen von SIX Paynet im Rahmen der Vereinbarung und endet mit der Beendigung der Vereinbarung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Bestimmungen dauert jedoch solange fort, als SIX Paynet als Auftragsverarbeiter noch im Besitz von Personendaten des Verantwortlichen ist.

5 Pflichten von SIX Paynet

- 5.1 SIX Paynet verpflichtet sich, die Auftragsverarbeitung im Rahmen der Vereinbarung ausschliesslich gemäss der in der Vereinbarung festgelegten Dienstleistungsbeschreibung von SIX Paynet und gemäss vorgesehenem Zweck vorzunehmen. SIX Paynet verarbeitet Personendaten ausschliesslich auf Basis bestehender und dokumentierter Weisungen des Vertragspartners.
- 5.2 Beabsichtigt SIX Paynet, Personendaten im Sinne dieses Anhangs für eigene Zwecke zu verarbeiten, so informiert sie den Verantwortlichen im Voraus und unterlässt die Verarbeitung für eigene Zwecke, solange nicht das schriftliche oder anderweitig ausdrückliche und nachweisbare Einverständnis des Verantwortlichen vorliegt.
- 5.3 SIX Paynet verpflichtet sich, alle mit der Auftragsverarbeitung im Sinne dieses Anhangs betrauten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit ihrerseits verbindlich zur Vertraulichkeit zu verpflichten, soweit diese nicht bereits auf gesetzlicher Basis einer umfassenden Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen (z.B. Berufsgeheimnis). Die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Auftragsverarbeitung betrauten Personen gilt auch für den Fall, dass die betreffende Person nicht länger für SIX Paynet tätig ist.
- 5.4 SIX Paynet verpflichtet sich im Rahmen der Auftragsverarbeitung, die gemäss Art. 32 EU-DSGVO geforderten Sicherheitsvorkehrungen (organisatorisch und technische Massnahmen) umzusetzen. SIX Paynet berücksichtigt dabei insbesondere den Stand der Technik, die Implementierungskosten, Art, Umfang, Umstände und Zwecke der Auftragsverarbeitung sowie Eintretenswahrscheinlichkeit und Schwere von Risiken für die Rechte und Freiheiten der Datensubjekte.
- 5.5 SIX Paynet unterstützt den Verantwortlichen sodann bei der Einhaltung seiner eigenen in den Art. 32-36 EU-DSGVO genannten Pflichten, unter Berücksichtigung der Art der Bearbeitung und der SIX Paynet zur Verfügung stehenden Information.
- 5.6 Insbesondere leistet SIX Paynet die technische und organisatorische Vorsorge, damit der Vertragspartner resp. der Verantwortliche seine Anzeigepflicht (Data Breach Notification Duty) gemäss Art. 33 EU-DSGVO im gesetzlich geforderten Umfang und in der gesetzlich geforderten zeitlichen Vorgabe erfüllen kann. SIX Paynet wird allfällige in ihrem Aufgabenbereich erfolgende Verletzungen des Schutzes von Personendaten dem Vertragspartner unverzüglich zur Kenntnis bringen. **Der Vertragspartner hat SIX Paynet zu diesem Zweck einen hierfür zuständigen Kontakt zu nennen.**
- 5.7 Im Falle einer Verletzung des Schutzes von Personendaten im Verantwortungsbereich von SIX Paynet wird SIX Paynet die geeigneten Massnahmen treffen, um die Personendaten zu sichern und das Risiko weiterer nachteiliger Folgen für das Datensubjekt zu minimieren. SIX Paynet spricht sich diesbezüglich schnellstmöglich mit dem Vertragspartner ab.
- 5.8 SIX Paynet informiert den Vertragspartner über relevante tatsächliche Zugriffe auf Personendaten, die SIX Paynet durch den Verantwortlichen überlassen wurden, soweit einer solchen Mitteilung keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

- 5.9 SIX Paynet hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Dessen Kontaktangaben sind auf der Webseite von SIX Paynet unter „Datenschutzerklärung“ publiziert.
- 5.10 Sollten rechtliche oder faktische Umstände die Auftragsverarbeitung durch SIX Paynet verunmöglichen oder verhindern, wird SIX Paynet den Verantwortlichen innerhalb eines den Umständen angemessenen Zeitraums hierüber in Kenntnis setzen.

6 Pflichten des Vertragspartners resp. Verantwortlichen

Der Verantwortliche verpflichtet sich,

- Personendaten rechtmässig (unter Einhaltung aller anwendbaren Datenschutzgesetze) zu bearbeiten,
- insbesondere stets über alle notwendigen Einwilligungen des Datensubjekts oder andere rechtliche Rechtfertigungsgründe für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu verfügen, die SIX Paynet für die Erfüllung seiner Aufgaben bearbeitet,
- den Datensubjekt korrekt über die Bearbeitung der personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Vereinbarung zu informieren,
- auf Anfragen und Forderungen betreffend personenbezogenen Daten von Datensubjekt, Datenschutzbehörden und anderen Personen korrekt zu reagieren,
- alle gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungen und Registrierungen vorzunehmen, und
- die ordnungsgemässe Übermittlung von personenbezogenen Daten in die Domäne von SIX Paynet sicherzustellen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich dem Verantwortlichen/Rechnungssteller und/oder Rechnungsempfänger korrekt über die vorgenannten Pflichten zu informieren und zu überbinden, sofern der Vertragspartner nicht selbst Verantwortlicher resp. Rechnungssteller und/oder Rechnungsempfänger in der Paynet Infrastruktur ist.

7 Ort der Auftragsverarbeitung

Die Verarbeitung der Personendaten durch SIX erfolgt grundsätzlich innerhalb des Gebiets der Schweiz. In Einzelfällen und bei der Abwicklung von Maintenance und Support-Tätigkeiten durch Sub-Auftragsverarbeiter kann die Verarbeitung unter Umständen in der EU und/oder in einem Drittland erfolgen. SIX Paynet verpflichtete sich nur personenbezogene Daten einem Drittland zugänglich zu machen, sofern geeignete Garantien gemäss Art. 46 Abs. 2 (c) EU-DSGVO vorliegen, die den betroffenen Personen (Datensubjekt) durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.

8 Sub-Auftragsverarbeitung

- 8.1 SIX Paynet ist unter den Voraussetzungen gemäss diesem Kapitel befugt, zur Erfüllung ihrer unter diesem Anhang bestehenden Verpflichtungen andere SIX-Gruppengesellschaften und/oder Dritte („Sub-Auftragsverarbeiter“) beizuziehen. Sämtliche Sub-Auftragsverarbeiter, die zurzeit für SIX Paynet tätig sind, sind in Appendix 1 aufgeführt.
- 8.2 Die Sub-Auftragsverarbeitung beschränkt sich zurzeit auf Maintenance und Support Aufgaben, die unter Umständen innerhalb des Gebiets der Europäischen Union (EU) und der Republik Moldau ausgeführt werden.
- 8.3 Beabsichtigt SIX Paynet weitere Sub-Auftragsverarbeiter beizuziehen, die Personendaten für den Vertragspartner resp. Verantwortlichen verarbeiten, wird SIX Paynet dies dem Vertragspartner mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder in anderweitig nachweisbarer Form (z.B. per E-Mail) anzeigen. Zeigt der Vertragspartner gegenüber SIX Paynet nicht binnen 15 Tagen an, dass er Vorbehalte gegen einen auf diese Weise angekündigten Sub-Auftragsverarbeiter hat und erfolgt die schriftliche, begründete Ablehnung durch den Verantwortlichen nicht binnen der 30-tägigen Frist, so gilt der neue Sub-Auftragsverarbeiter als vom Verantwortlichen akzeptiert.
- 8.4 Lehnt der Vertragspartner einen gemäss Ziff. 8.3 angekündigten Sub-Auftragsverarbeiter ab, hat SIX Paynet das Recht, die Vereinbarung mit dem Vertragspartner unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist zu kündigen.
- 8.5 SIX Paynet verpflichtet jeden Sub-Auftragsverarbeiter (SIX-Gruppengesellschaften wie Dritte) auf vertraglicher Basis, dieselben Datenschutzvorgaben (insbesondere der EU-DSGVO) einzuhalten, zu deren Einhaltung auch SIX Paynet gestützt auf diesen Anhang verpflichtet ist. Die betreffende vertragliche Vereinbarung hat die Vorgaben gemäss Art. 28 (2)-(4) EU-DSGVO einzuhalten.

9 Weisungs- und Kontrollrechte des Vertragspartners

- 9.1 Der Vertragspartner kann SIX Paynet, im Geltungsbereich der Vereinbarung, Weisungen zur Auftragsverarbeitung erteilen.
- 9.2 SIX Paynet verpflichtet sich, Personendaten nicht ohne vorherige Instruktion durch den Vertragspartner zu verändern oder zu löschen oder deren Auftragsverarbeitung ohne vorgängige Abstimmung mit dem Vertragspartner zu beschränken.
- 9.3 Verstösst eine Weisung des Vertragspartners mutmasslich gegen Bestimmungen der EU-DSGVO oder gegen andere auf die Personendaten anwendbare datenschutzrechtliche Bestimmungen, zeigt SIX Paynet dem Vertragspartner diesen Umstand umgehend an. In diesem Fall ist SIX Paynet ermächtigt, die Befolgung der mutmasslich unzulässigen Weisung auszusetzen, bis der Vertragspartner die Rechtmässigkeit der Weisung hinreichend begründet.

- 9.4 Der Vertragspartner oder ein von ihm zu diesem Zweck beauftragter Dritter ist berechtigt, nach vorgängiger Absprache mit SIX Paynet in sämtliche Datenverarbeitungen von SIX Paynet, welche im Rahmen dieses Anhangs erfolgen, Einsicht zu nehmen, diese auf ihre Übereinstimmung mit diesem Anhang zu überprüfen und zu kontrollieren.
- 9.5 SIX Paynet verpflichtet sich, dem Verantwortlichen oder einem von ihm zu diesem Zweck beauftragten Dritten, alle Informationen zur Verfügung zu stellen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Kontrolle der Einhaltung dieses Anhangs notwendig sind. Die Umsetzung der technischen und organisatorischen Massnahmen ist von SIX Paynet auf Verlangen des Verantwortlichen nachzuweisen. Dieser Nachweis kann insbesondere durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäss Art. 40 EU-DSGVO, eine Zertifizierung gemäss Art. 42 EU-DSGVO oder aktuelle Berichte unabhängiger Instanzen von SIX Paynet (zum Beispiel interne oder externe Revision, dem Datenschutzbeauftragten, der IT Security) erfolgen.
- 9.6 Der Verantwortliche hat in der Ausübung seiner Kontroll- und Informationsrechte auf die berechtigten Interessen von SIX Paynet Rücksicht zu nehmen und die Kontrolltätigkeiten in einem dem Risiko angemessenen Rahmen zu halten. SIX Paynet behält sich vor, Unterstützungsaufwand ihrerseits dem Verantwortlichen separat, gemäss den Regelungen in der Vereinbarung (falls vorhanden, ansonsten zu marktgerechten Konditionen) zu verrechnen.

10 Kopien, Löschung und Rückgabe von Personendaten

- 10.1 SIX Paynet erstellt keine Kopien der vom Verantwortlichen überlassenen Daten, es sei denn, deren Anfertigung ist
- i. zur Gewährleistung der vertraglich vereinbarten, ordnungsgemässen Auftragsverarbeitung von Personendaten, oder
 - ii. zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich, oder
 - iii. vom Verantwortlichen ausdrücklich autorisiert.
- 10.2 Nach Beendigung der Auftragsverarbeitung wird SIX Paynet alle im Rahmen der Auftragsverarbeitung erhaltenen oder erstellten Personendaten, Verarbeitungsergebnisse, Unterlagen und Dokumente, welche Personendaten enthalten, sowie Kopien davon, an den Verantwortlichen zurückgeben bzw. zu diesem migrieren, sofern nicht eine gesetzliche Pflicht zur Speicherung der Personendaten für eine gewisse Zeit entgegensteht. Die Parteien einigen sich über das Format und den Zeitpunkt.
- 10.3 Der Verantwortliche kann SIX Paynet alternativ schriftlich im Voraus beauftragen, die gemäss Ziff. iii zurückzugebenden bzw. zu migrierenden Personendaten zu löschen oder entsprechende Datenträger zu vernichten, sofern der Löschung/Vernichtung nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

- 10.4 Nach dem Abschluss bestätigt SIX Paynet dem Verantwortlichen schriftlich die Vollständigkeit der Rückgabe/Migration bzw. Löschung und/oder Vernichtung der Personendaten und allfälligen Datenträger.

11 Direktanfragen von Datensubjekten gegenüber SIX Paynet

- 11.1 Sollte SIX direkt durch ein Datensubjekt zur Veränderung, Löschung oder anderweitigen Manipulation von verarbeiteten Personendaten des Datensubjekts aufgefordert werden, wird SIX Paynet den Vertragspartner über die Kontaktaufnahme durch das Datensubjekt informieren und dem Verantwortlichen auf Aufforderung die Anfrage des Datensubjekts weiterleiten. SIX Paynet wird den Verantwortlichen in der weiteren Bearbeitung solcher Anfragen nach Massgabe ihrer Möglichkeiten unterstützen. **Der Vertragspartner resp. Verantwortliche hat SIX Paynet zu diesem Zweck einen hierfür zuständigen Kontakt zu nennen.**
- 11.2 SIX Paynet ergreift angemessene technische und organisatorische Massnahmen, um den Verantwortlichen bei Anfragen von Datensubjekten zur Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen zu können, insbesondere bezüglich des Rechts auf Offenlegung, Korrektur, Löschung und Transfer der das Datensubjekt betreffenden Personendaten.

12 Allgemeine Bestimmungen

- 12.1 Für Leistungen, welche SIX Paynet unter diesem Anhang auf Weisung des Verantwortlichen erbringt, die nicht auf ein Fehlverhalten von SIX Paynet zurückzuführen sind und welche nicht in der Dienstleistungsvereinbarung enthalten sind, ist SIX Paynet vom Vertragspartner resp. Verantwortlichen nach Massgabe der Vereinbarung (falls vorhanden, ansonsten zu marktgerechten Konditionen) angemessen zu entschädigen.
- 12.2 Im Übrigen untersteht dieser Anhang bezüglich aller Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Rahmenbedingungen den Bestimmungen der jeweiligen Vereinbarung. Dies gilt insbesondere für Fragen der Haftung, des anwendbaren Rechts und des Gerichtsstands.

APPENDIX 1 – Liste der Sub-Auftragsverarbeiter im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Anhangs

Die nachfolgend aufgeführten Sub-Auftragsverarbeiter (gemäss Ziff. 8 dieses Anhangs) verarbeiten Personendaten im Auftrag von SIX Paynet:

Crossinx GmbH
Hanauer Landstraße 291a
60314 Frankfurt
Deutschland

